

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2025

Nr. 2025/888

Periodische Wiederinstandstellung von Güterwegen, Sammelprojekt 2025; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Diverse Werkeigentümer unterbreiten dem Kanton Projekte zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von 14.645 km Güterwegen und ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 1'093'792 Franken veranschlagten Gesamtkosten. Das Amt für Landwirtschaft (ALW) hat zur Vereinfachung der Administration ein Sammelprojekt zusammengestellt.

2. Erwägungen

Die Güterwege erschliessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Bewirtschaftung und die Betriebe in der Landwirtschaftszone. Sie sind der Alterung und Abnutzung ausgesetzt und müssen nach rund 10 bis 15 Jahren erneuert werden. Mit einer PWI werden Wegprofile wieder instand gestellt (Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z. B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen). Zusätzlich sind für die Aufrechterhaltung dieser wichtigen Erschliessungsanlagen vermehrt umfangreichere Instandstellungen, bedingt durch schwerere Fahrzeuge, notwendig. Auch durch die Auswirkungen des Klimawandels (Wechsel von extremen Nass- und Trockenphasen) werden zunehmend Schäden an den Güterwegen festgestellt, womit für die Wiederinstandstellung zusätzliche Kosten anfallen. Mit den geplanten Massnahmen sowie den üblichen Instandstellungsarbeiten kann jedoch weiterhin auf kostengünstige Art und Weise der Anlagewert und die Funktionsfähigkeit dieser Bauwerke erhalten sowie deren Lebensdauer verlängert werden.

Gestützt auf die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) kann der Kanton die PWI von landwirtschaftlichen Wegen und Entwässerungen mit Beiträgen unterstützen. Gestützt auf die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) kann der Bund an diese Massnahmen ebenfalls Beiträge ausrichten. Die Unterstützung dieser baulichen Massnahmen mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist sinnvoll und dient der Sicherung der früher investierten Mittel, der rationalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie dem ländlichen Raum.

Das vom ALW, Strukturverbesserungen, zusammengestellte Sammelprojekt 2025 umfasst folgende Projekte und voraussichtlich beitragsberechtigte Kosten:

Gemeinde	Projekt	Kieswege (m)	Belagswege (m)	beitragsberech- tigte Kosten (Fr.)
Bärschwil	Hornibergweg	1'165		46'600
Bellach	Aareweg	1'430		37'200
Bellach	Einschlagweg	825		33'000
Buchegg	Aetigkofen 11.10 Zelgler		145	7'250
Buchegg	Aetigkofen 11.14 Zelgler		450	22'500
Buchegg	Bibern 13.25 Bieltschen		230	11'500
Buchegg	Bibern 13.46 Oberhölzli		170	8'500
Buchegg	Gächliwil 23.61 Hubelackerweg	285		11'400
Buchegg	Hessigkofen 18.5 Chrüzacker	470		18'800
Buchegg	Mühledorf 25.00 Widi		115	5'750
Buchegg	Mühledorf 25.2 Stockacker		100	5'000
Buchegg	Mühledorf 25.41 Finki		280	14'000
Buchegg	Mühledorf 25.45 Buechholz	285		11'400
Buchegg	Mühledorf 25.6 Hübeli	115		4'600
Büren	Kalkofenweg	130		5'200
Büren	Verbindungsweg Lupsingen	90		3'600
Grenchen	Riedweg	905		36'200
Holderbank	Zufahrt Hof Bol		140	7'000
Kienberg	Untenburg Nord	425		17'000
Kienberg	Untenburg Süd	305		12'200
Lommiswil	Grabmattweg	480		12'000
Lüsslingen-Nennigkofen	Höfliweg Nord	630		15'750
Lüsslingen-Nennigkofen	Höfliweg Süd	380		9'500
Lüsslingen-Nennigkofen	Hofuren	135		3'375
Metzerlen-Mariastein	Dorfmatweg		495	19'800
Metzerlen-Mariastein	Mühleweg		315	12'600
Obergerlafingen	Franzackerweg	180		4'500
Obergerlafingen	Steinackerweg	55		1'375
Rechterswil	Steinackerweg Nord	145		3'625
Rechterswil	Steinackerweg Süd	235		5'875
Rodersdorf	Oltingerstrasse		1'470	44'500
Rodersdorf	Werkhofstrasse		250	7'500
Seewen	Eichenberghübel	325		8'125
Seewen	Juntenlochweg	565		14'125
Subingen	Altwegacker	285		11'400
Winznau	Aarefeldstrasse West	375		15'000
Winznau	Böllacker	115		4'600
Winznau	Sidemätteli	150		6'000
Total	38 Güterwege	10'485	4'160	518'350

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 518'350 Franken einen Kantonsbeitrag von 144'770 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Die Eröffnung des Gesamtbeitrages an die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer erfolgt durch das ALW.

Mit PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen verbunden. Deshalb sind kein Baubewilligungsverfahren und keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Das Projekt wird genehmigt und die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 518'350 Franken zur Periodischen Wiederinstandstellung von Güterwegen, gemäss Sammelprojekt 2025, ein Kantonsbeitrag von 144'770 Franken zugesichert.
- 3.3 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2026 gewährt.
- 3.5 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.6 Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2; Abteilungen Boden und Wasser)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer der Teilprojekte des Sammelprojektes